

Datum 2. 11. 1983
Durchwahl 16 28 20
Az I B - 600-2-6 -

*Der Präsident
der Technischen Hochschule
Darmstadt*

Durch Postzustellungsurkunde

Frau
Ute Rehm
[REDACTED]
[REDACTED]

Betr.: Bewertung der Mathematiklausur vom 23. 9. 1983 für
Physiker

Bezug: Ihr Widerspruch vom 20. 10. 1983

Sehr geehrte Frau Rehm!

Aufgrund Ihres Widerspruchs vom 20. 10. 1983 ergeht folgender
Widerspruchsbescheid:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen,
2. Kosten werden nicht erhoben. Auslagen Verfahrens-
beteiligter werden nicht erstattet.

Begründung:

Sie haben im Rahmen der Vorprüfung in der Prüfung im Fach Mathe-
matik am 23. 9. 1983 bei den Herren Professoren Wendland und
Burmeister die Note "mangelhaft" (5) erhalten. Diese Bewertung
ist nicht zu beanstanden. Sie bemängeln in Ihrem Widerspruch

- a) daß die Klausur nicht nach den bisherigen Kriterien bewertet
worden sei und
- b) gleichzeitig einen Verstoß der §§ 21 und 26 der DPO der TH
Darmstadt.

Diese Einwendungen können die Entscheidung des Prüfers nicht zu
Fall bringen.

1. Ein Prüfer hat das Recht, die Erteilung der Note "ausreichend"
davon abhängig zu machen, daß nicht nur eine bestimmte Gesamt-
punktzahl erreicht wird, sondern daß auch mehrere oder alle
Prüfungsteile selbst mindestens mit ausreichend zu bewerten

sind. Dieses Recht des Prüfers ist durch die §§ 21 und 26 der Diplomprüfungsordnung nicht in Frage gestellt.

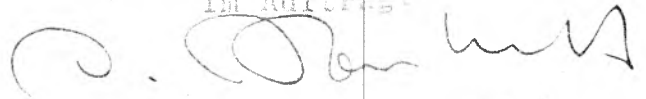
2. Dieses vorstehend geschilderte Bewertungssystem bedeutet nicht, daß dadurch eine Prüfung in Teilprüfungen aufgeteilt wird, wie es vorliegend ja auch gar nicht geschehen ist. Auch § 26 Abs. 2 kann hier für Ihre Argumentation nicht herangezogen werden, da die Prüfung im Fach Mathematik sich nicht aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzt. Auch § 26 Abs. 3 der DPO ist auf den vorliegenden Fall nicht anzuwenden.

Ihr Widerspruch mußte daher zurückgewiesen werden. Ich bedaure, Ihnen keinen günstigeren Bescheid geben zu können.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 60 VerswVerf.G.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



(Blankenburg, leg. Dir.)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Klage erheben beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Neckarstr. 3, 6100 Darmstadt. Die Klage ist gegen den Präsidenten der Technischen Hochschule Darmstadt zu richten und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Darmstadt, den

An den
Vorsitzenden des Vordiplomprüfungsausschusses
Professor Dr. Wegmann

Betr.: Wertung der Mathematiklausur vom 23.9.83 für Physiker

Bei der obengenannten Klausur bei Professor Dr. Wendland und Professor Dr. Burmeister bin ich auf Grund einer neu eingeführten Regelung, wonach die Analysis und Lineare Algebra getrennt bewertet wurden und das Kompensationsprinzip nicht galt, durchgefallen.

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Wertung der obengenannten Klausur und beantrage die Wertung nach dem alten Verfahren durchzuführen.

Begründung:

Nach §26(2) der DPO der THD errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. D.h. es darf nicht zur Bedingung gemacht werden, daß einzelne Prüfungsleistungen bzw Teilprüfungen bestanden werden müssen. Dies regelt die DPO ausdrücklich anders, als das Bestehen der Gesamtprüfung, für die jede einzelne Fachprüfung mindestens bestanden sein muß (§26(3)). Eine Zusatzbedingung, wie sie hier angewandt wurde, käme einer Zweiteilung des Fachs Mathematik gleich.

§21(1) der Ausführungsbestimmungen der DPO Physik, in Übereinstimmung mit der Rahmenprüfungsordnung Physik §10(2), schreibt vor, daß sich die Diplomvorprüfung über vier Fächer erstreckt, wovon eines Mathematik ist.

Die Ausführungsbestimmungen der DPO Physik enthält eine Beschreibung der Prüfungsanforderungen gemäß §5(4) der DPO, bei denen in der Mathematik im Gegensatz zur Experimentalphysik nicht explizit auf eine Zweiteilung der Prüfung hingewiesen wird. D.h. eine Zweiteilung ist nicht vorgesehen, und damit nicht zulässig.

Ferner ist der Vertrauensschutz verletzt worden, da bis jetzt immer nach dem alten Verfahren benotet wurde und das neue Verfahren lediglich auf dem Aufgabenblatt erwähnt wurde. D.h. man konnte sich nicht rechtzeitig auf das neue Verfahren vorbereiten, und entsprechend darauf einstellen.

ohne letzte Absatz